



Konsultationspapier

Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen

Hinweis

Dieses Dokument wird zur Konsultation aller Interessengruppen veröffentlicht, die von der geplanten Überprüfung der derzeitigen Struktur der MwSt-Sätze entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Mehrwertsteuer vom Dezember 2010 betroffen sind.

Einzigster Zweck der Konsultation ist es, einschlägige Argumente und Informationen von Interessengruppen zu sammeln, um die Kommission bei ihren Überlegungen in diesem Bereich zu unterstützen.

Dieses Dokument gibt nicht unbedingt die Auffassung der Europäischen Kommission wieder und sollte nicht als Festlegung der Kommission auf eine offizielle Initiative in diesem Bereich verstanden werden.

Die betroffenen Interessengruppen werden gebeten, ihre Stellungnahmen bis spätestens zum 04.01.2013 abzugeben.

1. ANGABEN ZU DEN BEFRAGTEN

Die Dienststellen der Kommission sind daran interessiert, Beiträge von allen betroffenen Interessengruppen auf unten stehende Fragen zu erhalten. Zur leichteren Auswertung der Antworten erfolgt eine Einteilung nach Art der Befragten. Deshalb bitten wir Sie, folgendes Formular auszufüllen.

<ul style="list-style-type: none">• Zu welcher der folgenden Gruppen gehören Sie?<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Multinationale Unternehmen<input type="checkbox"/> Großunternehmen<input type="checkbox"/> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹<input type="checkbox"/> Nationale Verbände<input type="checkbox"/> Europäische Verbände<input type="checkbox"/> Nichtregierungsorganisationen (NRO)<input type="checkbox"/> Steuerberater bzw. Steuerfachleute<input type="checkbox"/> Bürgerinnen und Bürger<input type="checkbox"/> Wissenschaftler<input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben)<p>.....</p>• Name/Bezeichnung Ihrer Organisation bzw. Einrichtung oder Ihres Unternehmens<p>.....</p>• Land.....• Kurzbeschreibung Ihrer Tätigkeit oder Branche<p>.....</p><p>.....</p>• Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden?<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ja<input type="checkbox"/> Nein• Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags zur Konsultation zusammen mit anderen Beiträgen zu?<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Ja<input type="checkbox"/> Nein
--

1 Gemäß der Empfehlung der Kommission (2003) 361 vom 6. Mai 2003 für die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Anhang, Titel I, Artikel 2) werden KMU als Unternehmen definiert, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR haben und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EUR beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 10 Millionen EUR nicht überschreitet, und ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz und/oder Jahresbilanzsumme 2 Millionen EUR nicht überschreitet.

2. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

Die Kommission verabschiedete im Dezember 2011 eine Mitteilung über die Zukunft der Mehrwertsteuer², in der sie die Grundzüge eines neuen MwSt-Systems sowie Schwerpunkte der Gestaltung eines einfacheren, effizienteren und robusteren MwSt-Systems in der EU festlegte.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Überprüfung der derzeitigen Struktur der MwSt-Sätze, die auf einer sorgfältigen Bewertung der Auswirkungen unter Einbeziehung aller Aspekte sowie auf folgenden Leitlinien basiert:

- Abschaffung jener ermäßigten Steuersätze, die ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen. Früher gerechtfertigte ermäßigte Steuersätze können heute verzerrende Auswirkungen haben, da sich die wirtschaftlichen, unternehmerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen mittlerweile geändert haben.
- Abschaffung von ermäßigten Sätzen für Gegenstände und Dienstleistungen, deren Konsum bzw. Inanspruchnahme durch andere Maßnahmen auf EU-Ebene verhindert werden soll. Dies kann vor allem bei Gegenständen und Dienstleistungen der Fall sein, die sich schädlich auf Umwelt, Gesundheit und Gemeinwohl auswirken.
- Besteuerung vergleichbarer Gegenstände und Dienstleistungen mit demselben MwSt-Satz und Berücksichtigung des technologischen Fortschritts, sodass das Problem der Konvergenz zwischen Online-Umfeld und realem Umfeld thematisiert wird.

Der Mitteilung zufolge soll die Überprüfung unter Berücksichtigung der oben erwähnten Leitlinien im Jahr 2012 eingeleitet werden und nach umfassenden Konsultationen mit Interessengruppen und Mitgliedstaaten bis Ende 2013 die Grundlage für einen Vorschlag bilden.

Die Dienststellen der Kommission haben eine erste Bewertung der aktuellen Struktur der MwSt-Sätze vorgenommen. Im Folgenden wird auf diejenigen Gegenstände und Dienstleistungen eingegangen, die eine weitere Prüfung im Lichte der drei Leitlinien erfordern.

Mit dieser öffentlichen Konsultation möchten die Dienststellen der Kommission nun die Meinung der Interessengruppen einholen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Phase keine Entscheidung über eine mögliche Abschaffung oder Erweiterung des Anwendungsbereichs von ermäßigten MwSt-Sätzen getroffen wird. Bei dieser Konsultation geht es in erster Linie um fachliche Fragen.

Selbst wenn sich im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Abschaffung ermäßigter Steuersätze als die bevorzugte Option erweisen sollte, würde dies nicht automatisch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer-/Gesamtsteuerbelastung oder eine Gefährdung von sozialen oder sonstigen den derzeit geltenden ermäßigten Steuersätzen zugrunde liegenden politischen Ziele bedeuten. Zusätzliche Einnahmen durch die Abschaffung von ermäßigten Sätzen könnten sogar gezielter für die Verfolgung dieser politischen Ziele sowie für eine entsprechende Senkung des MwSt-Normalsatzes verwendet werden.

2 KOM(2011) 851 endgültig vom 6.12.2011.

3. AKTUELLER EU-RECHTSRAHMEN

In der Mehrwertsteuerrichtlinie³ ist in den Artikeln 93 bis 130 sowie in Anhang III ein rechtlicher Rahmen für die Anwendung der MwSt-Sätze in den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die wichtigsten Regeln sind:

- Die Mitgliedstaaten wenden einen Mehrwertsteuer-Normalsatz von mindestens 15 % an.
- Die Mitgliedstaaten können einen oder zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % auf eine beschränkte Liste von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden (Anhang III der MwSt-Richtlinie). Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, einen ermäßigten Steuersatz auf eine ganze Kategorie anzuwenden oder sich auf einen (selbst sehr kleinen) Teil davon zu beschränken.
- Auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen sind derzeit wegen der Gefahr einer verzerrenden Auswirkung auf den Binnenmarkt jedoch keine ermäßigten MwSt-Sätze anwendbar (Artikel 98 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie).

Diese einfache Struktur wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ausnahmeregelungen verkompliziert.

Einige davon wurden einzelnen Mitgliedstaaten im Zuge der Verhandlungen im Rat oder in den Beitrittsakten zugestanden.

Solche Ausnahmeregelungen sind zum Beispiel:

- Nullsätze oder stark ermäßigte Sätze: Mitgliedstaaten, die diese am 1. Januar 1991 anwendeten, können sie weiterhin anwenden (vor allem das Vereinigte Königreich und Irland).
- Stark ermäßigte Sätze: Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1993 ihren Normalsatz um mehr als 2 % anheben mussten, können auf die in Anhang III aufgelisteten Kategorien ermäßigte Steuersätze unter 5 % anwenden (Spanien und Luxemburg).
- Zwischensätze (vorübergehende Sätze): Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1991 einen ermäßigten Satz auf nicht in Anhang III genannte Gegenstände und Dienstleistungen anwendeten, können diesen weiterhin anwenden, vorausgesetzt er liegt nicht unter 12 % (Belgien, Irland, Luxemburg, Österreich und Portugal).

Einzelne Artikel der MwSt-Richtlinie sehen weitere, allen Mitgliedstaaten offenstehende Sonderbestimmungen vor, z. B. die Möglichkeit, nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses einen ermäßigten Steuersatz auf Lieferungen von Erdgas, Elektrizität und Fernwärme anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können außerdem auf die Einfuhr von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten sowie auf Lieferungen von lebenden Pflanzen, sonstigen Erzeugnissen des Pflanzenanbaus und auf Brennholz einen ermäßigten Steuersatz anwenden.

Die meisten dieser Ausnahmeregelungen gelten bis zur Annahme einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung.

3 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006, ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Eine allgemeine Übersicht über die verschiedenen oben erwähnten Ausnahmeregelungen finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf

Im Rahmen der in der Mitteilung von 2011 angekündigten Überprüfung der Struktur der MwSt-Sätze deckt der Begriff „ermäßigte MwSt-Sätze“ alle in der EU angewendeten MwSt-Sätze außer dem Normalsatz ab. Dazu gehören Nullsätze, stark ermäßigte Sätze und auch Zwischensätze. Auch für die Zwecke dieser öffentlichen Konsultation ist dieser Begriff so zu verstehen.

4. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

Die Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer stellt die Überprüfung der Struktur der MwSt-Sätze in den Kontext der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage.

In seinen Schlussfolgerungen⁴ vom 15. Mai 2012 zu dieser Mitteilung hebt der Rat *„die derzeitige schwierige und komplexe Wirtschafts- und Finanzlage hervor, fordert – ebenso wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen⁵ vom 1./2. März 2012 ... – die entschlossene Konsolidierung der nationalen Staatshaushalte“*. Der Rat erinnert ferner daran, dass der Europäische Rat die Mitgliedstaaten ersucht hat, *„gegebenenfalls ihr Steuersystem mit dem Ziel zu überprüfen, es wirksamer und effizienter zu gestalten, ungerechtfertigte Steuerbefreiungen abzuschaffen, die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten, die Effizienz der Steuererhebung zu verbessern und die Steuerumgehung zu bekämpfen“*.

Des Weiteren bemerkt der Rat: *„Dem sollte bei der Verwirklichung der Ziele der Mitteilung auf EU-Ebene Rechnung getragen werden. Die Mehrwertsteuer stellt eine Haupteinnahmequelle der nationalen Haushalte dar, und eine Reform des derzeitigen Mehrwertsteuersystems der EU sollte insbesondere zum Ziel haben, es wirksamer und effizienter zu gestalten, ungerechtfertigte Steuerbefreiungen abzuschaffen und die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern, um zur Konsolidierung der Staatshaushalte und zum Wachstum beizutragen“*.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs ermäßigter Steuersätze ist eine Möglichkeit, die Steuerbemessungsgrundlage zu verbreitern.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen für die Überprüfung wird in den ersten beiden Leitlinien nur die „Abschaffung von ermäßigten Sätzen“ genannt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von ermäßigten MwSt-Sätzen wird nach diesen beiden Leitlinien daher nicht ins Auge gefasst und fällt somit nicht in den Bereich dieser öffentlichen Konsultation.

Nur die dritte Leitlinie ist neutral formuliert, was bedeutet, dass sie entweder zu einer Ausweitung oder zu einer Abschaffung eines ermäßigten MwSt-Satzes führen könnte.

4 Den vollständigen Text der Schlussfolgerungen finden Sie auf der Webseite des Rates unter folgendem Link: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ecofin/130618.pdf

5 Vollständiger Text auf: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/128570.pdf

5. ABSCHAFFUNG VON ERMÄSSIGTEN STEUERSÄTZEN, DIE EIN HINDERNIS FÜR DAS REIBUNGSLOSE FUNKTIONIEREN DES BINNENMARKTES DARSTELLEN

Dieses Kapitel vermittelt einen Überblick über die im Laufe der Jahre bereits durchgeführten Studien über ermäßigte MwSt-Sätze.

5.1. DIE EINFÜHRUNG DES BINNENMARKTES

Die Rechtsgrundlage für die aktuelle Steuersatzstruktur, darunter der Großteil des Inhalts von Anhang III, wurde im Oktober 1992 angenommen, um im Zusammenhang mit der Einführung des Binnenmarktes für eine ausreichende Annäherung der MwSt-Sätze zu sorgen.

Die Kommission legte mehrere Berichte⁶ über den Anwendungsbereich von ermäßigten Steuersätzen vor. In ihren Berichten von 1994 und 1997 ging die Kommission davon aus, dass es aufgrund der Unterschiede in den MwSt-Sätzen zu keiner wirklich nennenswerten Wettbewerbsverzerrung oder Verlagerung von Handelsströmen gekommen war. Der Bericht von 2001 stand der Komplexität der Vorschriften und Regelungen schon kritischer gegenüber. Im Jahr 2003 legte die Kommission einen Vorschlag⁷ vor, dessen Begründung zugleich die Funktion eines Berichts erfüllte und die Auswirkung der Struktur der MwSt-Sätze auf das Funktionieren des Binnenmarktes beurteilte. Der Vorschlag beinhaltete eine Überarbeitung und Straffung der Vorschriften und Ausnahmeregelungen.

5.2. VERSUCH IM BEREICH DER ARBEITSINTENSIVEN DIENSTLEISTUNGEN

Die einzige größere Gesetzesänderung seit 1992 ist die Einführung ermäßigter MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen. Anknüpfend an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1998 legte die Kommission einen Vorschlag⁸ vor, der Mitgliedstaaten die versuchsweise Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze auf arbeitsintensive und nicht dem grenzüberschreitenden Wettbewerb ausgesetzte Dienstleistungen erlaubte, um festzustellen, wie sich dies auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Schattenwirtschaft auswirkt. Der Versuch wurde im Jahr 2000 für einen Zeitraum von 3 Jahren gestartet und viermal verlängert. Schließlich wurde im Jahr 2009 mit der Annahme der Richtlinie 2009/47/EG des Rates den Mitgliedstaaten dauerhaft die Möglichkeit eingeräumt, auf bestimmte örtlich erbrachte arbeitsintensive Dienstleistungen, u. a. Restaurantdienstleistungen, ermäßigte MwSt-Sätze anzuwenden.

5.3. DIE STUDIE VON COPENHAGEN ECONOMICS 2007

Bei diesem Versuch mit ermäßigten MwSt-Sätzen für arbeitsintensive Dienstleistungen ließ sich anhand der Informationen aus den Mitgliedstaaten und aufgrund der Grenzen der angewandten Analysemethoden nicht eindeutig nachweisen, dass eine solche Senkung zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen geführt hat. Auch eine Reduzierung der Schattenwirtschaft war nicht zu beobachten. Deshalb ersuchte der Europäische Rat die Kommission im Februar 2006 während der Verhandlungen über den Anwendungsbereich der ermäßigten MwSt-Sätze, auf Grundlage einer Studie von unabhängigen Wirtschaftsexperten einen umfassenden Bewertungsbericht über die

6 KOM(94) 584, KOM(97) 559 und KOM(2001) 599.

7 KOM(2003) 397.

8 KOM(1999) 62 endgültig, ABl. C 102 vom 13.4.1999, S. 10.

Auswirkung der ermäßigten MwSt-Sätze auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes vorzulegen.

Die Studie wurde bei Copenhagen Economics⁹ in Auftrag gegeben. Untersucht wurde vor allem die Auswirkung der ermäßigten MwSt-Sätze auf die Einkommensverteilung, die Schattenwirtschaft und die Befolgungskosten für Unternehmen.

Was die Auswirkungen auf den Binnenmarkt angeht, wurde eindeutig festgestellt, dass örtlich erbrachte Dienstleistungen nie zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen können.

Copenhagen Economics untersuchte ferner den grenzüberschreitenden Handel und kam zu dem Schluss, dass ein sehr enger Zusammenhang zwischen Handelbarkeit und einem bestimmten Merkmal besteht, und zwar „Preis pro Kilo“. Da die Verbraucher die Waren tragen müssen, spielt das Gewicht eine Rolle, sodass unterschiedliche MwSt-Sätze eher Anreiz für den Handel mit Produkten mit hohem Eigenwert und geringem Gewicht sind.

Copenhagen Economics analysierte insbesondere das Einkaufsmuster dänischer Verbraucher bei grenzüberschreitenden Einkäufen. Bei Lebensmitteln (die in Deutschland einem MwSt-Satz von 7 % und in Dänemark von 25 % unterliegen) beläuft sich der Gesamtverbrauch im Ausland auf 0,6 %, bei Sportartikeln, für die in beiden Mitgliedstaaten der Normalsatz gilt, auf mehr als 25 %.

Copenhagen Economics kam zu dem Schluss, dass aufgrund des in Deutschland auf Lebensmittel angewendeten ermäßigten Steuersatzes zwar ein größerer MwSt-Unterschied als bei anderen Waren besteht, dies aber keinen Ausgleich dafür schafft, dass Lebensmittel beim grenzüberschreitenden Einkauf einfach keine große Rolle spielen.

Die Studie lieferte keinen Hinweis darauf, dass bei bestimmten Gegenständen oder Dienstleistungen die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes in Bezug auf den Binnenmarkt problematisch ist. Hingegen zeigte die Studie auf, dass ermäßigte MwSt-Sätze beträchtliche Befolgungskosten für Unternehmen und Steuerbehörden verursachen.

5.4. ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN 2008 UND 2010

Im Jahr 2008 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation über die Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften zu ermäßigten MwSt-Sätzen¹⁰ ein, bei der insgesamt 560 Beiträge eingingen.

Im Rahmen dieser Konsultation wurden keine besonderen Probleme für das Funktionieren des Binnenmarktes festgestellt. Viele Befragte brachten jedoch die Komplexität der Struktur der MwSt-Sätze und die sich daraus ergebenden Befolgungskosten zur Sprache.

Mit dem Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer vom Dezember 2010 wurde eine umfassende Konsultation über alle Aspekte des MwSt-Systems eingeleitet. Es wurde die Frage gestellt, ob die derzeitige Struktur der MwSt-Sätze größere Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts schafft.

9 Die Studie von Copenhagen Economics ApS, Nyropsgade 13/1, DK-1602 Kopenhagen (2007) über ermäßigte MwSt-Sätze auf Gegenstände und Dienstleistungen in den EU-Mitgliedstaaten ist auf der Webseite der Kommission unter folgender Adresse verfügbar:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/economic_analysis/economic_studies/index_de.htm.

10 http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/article_4850_de.htm.

Eine Reihe von Befragten wies darauf hin, dass es in Grenzregionen zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen könnte, da dort Privatunternehmen und mehrwertsteuerbefreite Unternehmer im Falle größerer Abweichungen die Unterschiede in den MwSt-Sätzen ausnutzen können.

Als konkretes Beispiel wurden unter die Sonderregelung fallende Landwirte angeführt, die Einkäufe in Mitgliedstaaten organisieren, in denen auf bestimmte Produkte ein ermäßigter MwSt-Satz angewendet wird, dabei aber darauf achten, dass ihre Einkäufe die erlaubte Grenze nicht überschreiten. Wegen der mengenmäßigen Beschränkung halten sich diese grenzüberschreitenden Einkäufe im Rahmen.

5.5. RÜCKBLICKENDE BEWERTUNG DES MWST-SYSTEMS

Parallel zu dem durch das Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer eingeleiteten Konsultationsprozess gab die Kommission eine Studie zur rückblickenden Bewertung der wirtschaftlichen Folgen der wichtigsten Elemente des aktuellen MwSt-Systems¹¹ der EU in Auftrag. Es zeigten sich keine spezifischen Verzerrungen im Binnenmarkt aufgrund von ermäßigten Steuersätzen.

Die auf einem ökonomischen Modell basierende Studie ergab, dass eine fünfzigprozentige Verringerung der Unterschiedlichkeit der MwSt-Sätze für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen den Handel innerhalb der EU um 9,8 % erhöht. Der Auftragnehmer, der die Studie für die Kommission durchführte, relativierte dieses Ergebnis jedoch, indem er gleichzeitig anmerkte, dass diese Zahlen zu hoch angesetzt sein könnten.

5.6. IN BEZUG AUF DEN BINNENMARKT LASSEN SICH BEREITS FOLGENDE SCHLÜSSE ZIEHEN

In Anhang III der MwSt-Richtlinie sind mehrere Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen aufgelistet, für die es genügend Belege gibt, dass die optionale Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt führt. Dies trifft naturgemäß auf örtlich erbrachten Dienstleistungen zu, da diese dort besteuert werden, wo sie erbracht werden (Kategorien 10, 10a, 10b, 11, 12a, 19, 20, 21).

Allgemein lässt sich sagen, dass obwohl das Thema der potenziellen Wettbewerbsverzerrung in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten thematisiert wurde, weder die zwei öffentlichen Konsultationen (die jüngste im Jahr 2011 mit dem Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer) noch die beiden Studien hinsichtlich der geltenden ermäßigten Steuersätze größere Anomalien aufgezeigt haben.

F 1 Sind Ihnen irgendwelche konkreten Situationen bekannt, in denen die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten tatsächlich zu einer wesentlichen Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt führt? Bitte erläutern Sie diese Situationen und machen Sie, wenn möglich, Angaben zur wirtschaftlichen Auswirkung dieser Wettbewerbsverzerrung.

11 http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/publications/studies/index_de.htm

6. ABSCHAFFUNG VON ERMÄSSIGTEN SÄTZEN AUF GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN, DEREN KONSUM BZW. INANSPRUCHNAHME DURCH ANDERE EU-MASSNAHMEN VERHINDERT WERDEN SOLL

In diese erste Bewertungsphase sind auch Dienststellen der Kommission einbezogen worden, die für andere Politikbereiche als Steuern zuständig sind, und diese haben auf gewisse Widersprüchlichkeiten zwischen der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen und die in ihrem Politikbereich, insbesondere Klimaschutz und Umweltpolitik, verfolgten Ziele hingewiesen.

Diese Widersprüchlichkeiten, die vor allem die Lieferung von Wasser und Energie sowie Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Straßenreinigung, Müllabfuhr und Abfallbehandlung betreffen, werden im Folgenden beschrieben. Interessengruppen erhalten Gelegenheit, ihre Argumente für oder gegen die Abschaffung oder Einschränkung eines ermäßigten MwSt-Satzes in knappen Worten vorzubringen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch der ermäßigte MwSt-Satz für Personenbeförderungsdienstleistungen angesprochen worden ist. Dabei handelt es sich jedoch um ein Thema, das weit über die Frage des MwSt-Satzes hinausgeht. Es geht dabei um die Frage des Besteuerungsortes für die internationale Personenbeförderung, die Steuerbefreiung für bestimmte Beförderungsleistungen und die Wettbewerbsverzerrung zwischen verschiedenen Beförderungsarten. Daher sollten alle Aspekte der Mehrwertsteuer auf Personenbeförderungsdienstleistungen besser auf globaler Ebene behandelt werden. Auf die Frage des MwSt-Satzes auf Personenbeförderungsdienstleistungen wird daher hier nicht eingegangen.

6.1. WASSER

In der Wasserrahmenrichtlinie¹² heißt es, dass die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 dafür sorgen sollen, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Verbraucher bietet, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt.

Die Lieferung von Wasser ist unter den Gegenständen und Dienstleistungen aufgelistet, auf die ein ermäßigter MwSt-Satz angewendet werden kann. Da Wasser in gewissen Gegenden knapp ist und davon auszugehen ist, dass es wegen des Klimawandels noch knapper wird, stellt sich die Frage, ob ein ermäßigter MwSt-Satz mit den Ressourceneffizienzzielen vereinbar ist.

Der ermäßigte MwSt-Satz für Wasser wurde aus sozialen Gründen eingeführt, da Wasser als ein Gut betrachtet wird, das zur Befriedigung eines Grundbedürfnisses der Haushalte dient. Wasser ist jedoch auch für viele wirtschaftliche Tätigkeiten ein wichtiges Produktionsmittel, wodurch ersichtlich wird, wie schwierig es ist, eine gezielte Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes zu gewährleisten.

Aber selbst in den Haushalten wird Wasser nicht nur zur Befriedigung der Grundbedürfnisse, sondern für unterschiedlichste andere Zwecke wie für Swimmingpools, Fischteiche, dekorative Gartengestaltung usw. verwendet.

Daher wird argumentiert, dass soziale Ziele besser durch eine auf sozial benachteiligte Gruppen abzielende einzelstaatliche Sozialpolitik erreicht werden könnten.

F 2 Welche Argumente (soziale, wirtschaftliche, rechtliche etc.) möchten Sie in Zusammenhang mit der Bewertung des ermäßigten MwSt-Satzes für Wasser anführen?

12 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

6.2. ENERGIE

Die EU hat im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels und als Beitrag zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit eine strikte Politik zur Verbesserung der Energieeffizienz entwickelt.

Da Steuern dabei eine wichtige Rolle spielen können, soll mit dem Vorschlag¹³ der Kommission zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie vom April 2011 (die nicht die Mehrwertsteuer betrifft) vor allem eine bessere Abstimmung auf die energie- und klimapolitischen Ziele der EU erreicht werden.

Die Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze kann eine verzerrende Auswirkung auf Entscheidungen über den optimalen Energiemix und Verbrauch haben. Einige Mitgliedstaaten wenden sogar ermäßigte MwSt-Sätze auf weniger umweltfreundliche Produkte an, für die die Energiesteuerrichtlinie eine höhere Besteuerung vorschlägt.

Die Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes unter solchen Umständen scheint die Ziele der Energiesteuerrichtlinie zu untergraben. Die Anwendung des Normalsatzes auf alle Energieerzeugnisse würde die Neutralität der Mehrwertsteuer gewährleisten und diesen Zielen nicht zuwiderlaufen.

Falls es durch die höheren Energieausgaben zu einer übermäßigen Belastung sozial schwächerer Gruppen käme, sollte dem mit gezielten einzelstaatlichen Maßnahmen entgegengewirkt werden.

F 3 Welche Argumente (soziale, wirtschaftliche, rechtliche etc.) möchten Sie in Zusammenhang mit der Bewertung des ermäßigten MwSt-Satzes für bestimmte Energieerzeugnisse vorbringen?

6.3. ABFALL

Die Mitgliedstaaten können einen ermäßigten MwSt-Satz auf Dienstleistungen anwenden, die in Verbindung mit Straßenreinigung, Müllabfuhr und Abfallbehandlung erbracht werden.

Die Anwendung dieses ermäßigten MwSt-Satzes ist aber womöglich nicht mit den Zielen der EU-Abfallwirtschaftspolitik vereinbar. Mit der Abfallrahmenrichtlinie¹⁴ wurde eine fünfstufige Abfallhierarchie eingeführt, bei der die Abfallvermeidung an oberster Stelle steht, gefolgt von Wiederverwendung, Recycling und sonstiger Verwertung, sowie Abfallbeseitigung (z. B. Deponien) als letztem Mittel. Ziel des EU-Abfallrechts ist es, die Abfallbewirtschaftung in dieser Hierarchie weiter oben einzustufen.

Die Dienstleistungen, auf die der ermäßigte MwSt-Satz angewendet werden kann, sind nicht sehr klar definiert, und die in der Abfallrahmenrichtlinie aufgestellte Hierarchie wird nicht berücksichtigt.

F 4 Welche Argumente (soziale, wirtschaftliche, rechtliche etc.) möchten Sie im Zusammenhang mit der Bewertung des ermäßigten MwSt-Satzes für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Abfallbehandlung anführen? Wie kann Ihrer Ansicht nach die Struktur der MwSt-Sätze die in der Abfallrahmenrichtlinie aufgestellte Hierarchie widerspiegeln?

13 KOM(2011) 169/3 Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

14 Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

6.4. BAUEN UND WOHNEN

Lieferungen und Dienstleistungen im Wohnungssektor (Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau) unterliegen in mehreren Mitgliedstaaten unter unterschiedlichen Bedingungen einem ermäßigten MwSt-Satz.

Die Kommission legte im September 2011 einen Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa¹⁵ vor.

Dieser Mitteilung zufolge ist der Sektor Wohnen einer der Sektoren mit beträchtlichen Umweltauswirkungen. Eine bessere Bauweise und Nutzung von Gebäuden in der EU würde sich auf 42 % des Endenergieverbrauchs, 35 % der Treibhausgasemissionen und mehr als 50 % aller geförderten Werkstoffe auswirken.

Deutliche Verbesserungen beim Energie- und Ressourcenverbrauch während des gesamten Lebenszyklus von Produkten – durch verbesserte nachhaltige Werkstoffe, mehr Abfallrecycling und eine bessere Bauweise – sollten zum Aufbau eines ressourcenschonenden Gebäudebestands beitragen.

Um im Einklang mit dieser EU-Politik zu stehen, müssten die von den Mitgliedstaaten im Wohnungssektor anwendbaren ermäßigten MwSt-Sätze auf Lieferungen und Dienstleistungen begrenzt werden, die dem Aspekt der Ressourceneffizienz Rechnung tragen.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Differenzierung der Mehrwertsteuersätze in die Praxis umgesetzt werden kann und ob dies nicht zu einem erheblichen Mehraufwand für im Wohnungssektor tätige Steuerpflichtige führt.

F 5 Wie kann Ihrer Ansicht nach der ermäßigte MwSt-Satz für den Wohnungssektor am besten angewendet werden, um den Faktor Ressourceneffizienz zu berücksichtigen, und wie kann dies mit möglichst wenig zusätzlichem Verwaltungsaufwand für Unternehmen (insbesondere KMU), die Lieferungen von Gegenständen bewirken und Dienstleistungen erbringen, erreicht werden?

7. AUF VERGLEICHBARE GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN SOLLTE DERSELBE MWST-SATZ ERHOHEN WERDEN

Die dritte Leitlinie befasst sich mit bestimmten Gegenständen und Dienstleistungen, auf die die Mitgliedstaaten gemäß Anhang III einen ermäßigten Steuersatz anwenden können und für die es als Folge des technologischen Fortschritts ein vergleichbares Online-Produkt gibt.

Die folgenden Produkte erfordern offensichtlich eine weitere Prüfung im Lichte der dritten Leitlinie:

- Online-Veröffentlichungen gegenüber Druckerzeugnissen (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften etc.) und Hörbüchern
- Herkömmliches Radio und Fernsehen gegenüber Online-Diensten

Angesichts der zunehmenden Entwicklung neuer Technologien könnten in Zukunft weitere Beispiele dazukommen, doch Parameter, anhand derer sich bestimmen lässt, ob es sich um vergleichbare Produkte handelt, werden nicht immer einfach zu finden sein.

15 KOM(2011) 571 vom 20. September 2011.

7.1. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ORT DER LEISTUNG AM 1. JANUAR 2015

Online-Veröffentlichungen sowie Online-Fernsehprogramme und Online-Radioprogramme werden für Mehrwertsteuerzwecke als elektronisch erbrachte Dienstleistungen eingestuft, auf die nach Artikel 98 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die ermäßigten MwSt-Sätze nicht anwendbar sind.

Derzeit gilt als Ort einer elektronischen Dienstleistung, die ein in der EU ansässiger Steuerpflichtiger einem Nichtsteuerpflichtigen erbringt, gemäß der allgemeinen Bestimmung in Artikel 43 der MwSt-Richtlinie der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Ab 1. Januar 2015 werden diese Dienstleistungen jedoch zum Steuersatz des Mitgliedstaates besteuert, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers.

Aus diesem Grund muss die Prüfung der Möglichkeit, einen ermäßigten Steuersatz auf diese Produkte anzuwenden, immer in den Kontext „nach 2015“ gestellt werden. Eine Änderung in einem Kontext, in dem diese elektronischen Dienstleistungen von Steuerpflichtigen an Privatkunden am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers zu besteuern wären, stünde sogar im Widerspruch zur ersten Leitlinie dieser Überprüfung (verzerrende Wirkung auf den Binnenmarkt).

Da derzeit alle elektronischen Dienstleistungen zum MwSt-Normalsatz zu besteuern sind, hat sich die Frage, was als E-Book, Online-Zeitung etc. definiert werden soll und was als ein anderes Produkt gilt, bis jetzt noch nicht gestellt.

Anders sieht die Situation aus, wenn man die Möglichkeit in Betracht zieht, den Mitgliedstaaten die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf diese Produkte zu erlauben.

Im Falle einer Aufnahme von z. B. E-Books und Online-Zeitungen und -Zeitschriften in den Anhang III, wobei die Mitgliedstaaten für die genaue Definition zuständig wären, müsste ein Unternehmer (sowohl in der EU als auch außerhalb) nicht nur wissen, welche Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz und welche einen Normalsatz anwenden, sondern auch was in jedem einzelnen den ermäßigten Steuersatz anwendenden Mitgliedstaat genau unter einem E-Book, einer Online-Zeitung und einer Online-Zeitschrift zu verstehen ist.

Dadurch würde ein zusätzlicher Aufwand entstehen, den große Unternehmen vielleicht mit zusätzlichen Kosten bewältigen könnten, der aber für kleinere Unternehmen zu einer Hürde für grenzüberschreitende Tätigkeiten werden könnte.

Die Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf bestimmte elektronische Dienstleistungen würde nach Ansicht der Kommission ein einheitliches Vorgehen auf EU-Ebene zur Definition der in Betracht kommenden Produkte erfordern.

F 6	Teilen Sie die Auffassung, dass die für den ermäßigten Steuersatz eventuell in Betracht kommenden elektronischen Dienstleistungen EU-weit einheitlich und genau definiert werden müssen, oder halten Sie eine allgemeinere Definition in der MwSt-Richtlinie für ausreichend?
-----	---

7.2. BÜCHER GEGENÜBER E-BOOKS

In den meisten Mitgliedstaaten unterliegen Bücher derzeit einem ermäßigten MwSt-Satz, in einigen Mitgliedstaaten sogar einem stark ermäßigten Satz oder Nullsatz. Auch Hörbücher können unter den ermäßigten Steuersatz fallen.

Was unter den ermäßigten Steuersatz fällt und was nicht, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt.

Ein E-Book könnte allgemein als eine elektronische Ausgabe eines gedruckten Buchs (oder Hörbuchs) definiert werden, das auf einem Computer oder einem dafür geeigneten Handgerät gelesen werden kann.

Die Technologie verändert jedoch die Auffassung davon, was unter einem Buch zu verstehen ist, sowohl in der realen (Druckausgaben werden manchmal zusammen mit CD-ROM oder Zugangscodes für Add-ons im Internet angeboten) als auch in der Online-Welt. Und „Print-On-Demand“-Dienste sorgen für eine weitere Verwischung der Unterschiede zwischen diesen Welten.

Gilt ein elektronisches Produkt, das nicht nur den Inhalt eines gedruckten Buchs umfasst, sondern auch noch Hintergrundmusik oder ein Videoclip eines Schauspielers, der den Text ganz oder teilweise liest, noch als ein vergleichbares Produkt im Sinne der oben genannten dritten Leitlinie? Zudem funktionieren E-Books nur mit zusätzlicher Hard- und Software, die dann noch weitere Funktionen hinzufügt. Auch Herstellung und Verbreitung sowie die damit verbundenen Kosten sind bei gedruckten und digitalen Büchern ziemlich unterschiedlich.

Die Definition von E-Books, auf die ein ermäßigter MwSt-Satz angewendet werden könnte, wird wohl noch für Kontroversen sorgen, da ein erhöhter Funktionsumfang (Musik, Videos, Live-Links etc.) immer verbreiteter wird. Angesichts der zunehmenden Entwicklung neuer Technologien lässt sich der Grad der Ähnlichkeit zwischen gedruckten und elektronischen Veröffentlichungen vermutlich schwer voraussagen.

F 7 Wie sollte angesichts der Notwendigkeit eines einheitlichen und zukunftssicheren Ansatzes auf EU-Ebene ein E-Book im EU-Recht definiert werden?

7.3. ZEITUNGEN UND ZEITSCHRIFTEN GEGENÜBER ONLINE-AUSGABEN

Ähnlich wie oben beschrieben verhält es sich mit Zeitungen und Zeitschriften. Bei der Definition von Zeitungen und Zeitschriften, die für einen ermäßigten Steuersatz in Frage kommen, weichen die Rechtsvorschriften der einzelnen Länder jedoch noch stärker voneinander ab. Gemäß der MwSt-Richtlinie ist manchmal die Menge der Werbung das entscheidende Kriterium dafür, ob ein ermäßigter Satz anwendbar ist. In einigen Mitgliedstaaten ist der ermäßigte MwSt-Satz nicht auf Veröffentlichungen anwendbar, deren Inhalt pornografisch ist oder zu Gewalt aufruft. Auch die Erscheinungshäufigkeit oder die Art des Inhalts sind Kriterien, die auf nationaler Ebene zur Unterscheidung zwischen Normalsatz und ermäßigtem MwSt-Satz herangezogen werden. In einigen Mitgliedstaaten wird der ermäßigte MwSt-Satz nur auf Veröffentlichungen angewendet, die für eine gewisse Zeit abonniert werden können.

Die Online-Dienste der Zeitungs- oder Zeitschriftenverlage setzen sich sehr oft aus verschiedenen Elementen zusammen.

Einerseits gibt es die Informationen auf einer Webseite, die einen Überblick über die wichtigsten Nachrichten vermitteln. Die Webseite wird regelmäßig, oft mehrmals täglich aktualisiert. Oft hat man Zugriff auf Fotospecials, Umfragen, Diskussionsforen, Blogs und TV- oder Videoclips.

Der Zugriff auf die Webseite ist sehr häufig kostenlos, doch wäre er entgeltlich, wäre zu prüfen, ob in diesem Fall das Kriterium eines „vergleichbaren Produkts“ erfüllt wird.

Ein weiterer Online-Dienst besteht darin, einfach die digitale Version der gedruckten Zeitung oder Zeitschrift zur Verfügung zu stellen. Dabei wird der Inhalt der Papierausgabe der Zeitung oder Zeitschrift exakt reproduziert, z. B. im PDF-Format.

Dieser Dienst ist meist nicht kostenlos. Das Abonnement der gedruckten Ausgabe kann aber auch den Zugriff auf die Online-Ausgabe inkludieren, ohne dass dafür zusätzliche Kosten entstehen.

Ein meist nicht kostenloser zusätzlicher Online-Dienst ist die Suche in den Archiven einer Zeitung oder Zeitschrift, der meist gemeinsam mit dem Online-Abonnement angeboten wird. Durch die zunehmende Entwicklung neuer Funktionen lässt sich immer schwerer beurteilen, in welchem Maß Online-Veröffentlichungen und Druckerzeugnisse noch als „vergleichbare Produkte“ gelten, auch wenn in der Geschäftspraxis ein Abonnement der gedruckten Version immer häufiger gemeinsam mit dem Zugriff auf Zusatzfunktionen angeboten wird.

F 8 Wie sollten angesichts der Notwendigkeit eines einheitlichen und zukunftssicheren Ansatzes auf EU-Ebene Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften im EU-Recht definiert werden?

7.4. HERKÖMMLICHES RADIO UND FERNSEHEN GEGENÜBER ONLINE-DIENSTEN

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹⁶ führt einige Begriffsbestimmungen an, die für dieses Thema von Relevanz sind. Gemäß dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- „Fernsehprogramm“ einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans [Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e] über elektronische Kommunikationsnetze [Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a] bereitgestellt wird,
- „Mediendienstanbieter“ die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden [Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d],
- „audiovisueller Mediendienst auf Abruf“ einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog [Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g] über elektronische Kommunikationsnetze [Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a] bereitgestellt wird.

Der Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen ist in Anhang III der MwSt-Richtlinie erfasst. Nach Artikel 98 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie wird auf diese Dienste, wenn sie elektronisch erbracht werden, nicht der ermäßigte MwSt-Satz, sondern der Normalsatz angewendet. Die Entwicklung von TV-ähnlichen Diensten wie Catch-up-TV wirft Fragen der Auslegung auf, da diese das Fernsehen ergänzen – sie halten sich an den herausgegebenen

¹⁶ Richtlinie 2010/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L95 vom 15.4.2010, S. 1).

Sendeplan, stellen aber Sendungen für eine begrenzte Zeit nach ihrer Ausstrahlung zur Verfügung – und dieselbe Funktion erfüllen.

Dagegen wird für rein audiovisuelle Mediendienste auf Abruf wie Videoabrufdienste (Video-on-Demand) vermutlich in jedem Fall der Normalsatz angewendet.

Es ist allgemein zu beobachten, dass die Grenzen zwischen Fernsehen und Internet immer mehr verschwimmen. Viele Sendeunternehmen bieten ihre Sendungen auch über das Internet an. Gleichzeitig bringen Hersteller immer mehr Fernsehgeräte auf den Markt, über die nicht nur herkömmliche Fernsehsendungen, sondern auch Inhalte aus dem Internet zugänglich sind.

Angesichts der sich vollziehenden Annäherung zwischen „herkömmlichen“ Programmen und Internet-Programmen stellt sich die Frage, ob eine solche Unterscheidung in Zukunft noch aufrechtzuerhalten sein wird.

Dies wirft insbesondere die Frage auf, ob sich das Thema der mehrwertsteuerlichen Gleichbehandlung auf Fernsehprogramme beschränken lässt, die für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans über IP-Netzwerke oder über das Internet bereitgestellt werden.

F 9 Sind die Definitionen in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ausreichend klar für eine eventuelle Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf Online-Radioprogramme und Online-Fernsehprogramme?

8. EINIGE WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIESE KONSULTATION

Die Dienststellen der Kommission möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine sehr gezielte öffentliche Konsultation in einem durch Leitlinien für die Überprüfung der Struktur der MwSt-Sätze abgesteckten Rahmen handelt. Diese werden am Beginn des Dokuments erläutert.

Aus diesem Grund wird besonders empfohlen, dass die Befragten sich in ihren Beiträgen auf die im Konsultationspapier aufgeworfenen Angelegenheiten konzentrieren.

Die Befragten werden aus demselben Grund gebeten, auf jene Fragen zu antworten, die für sie von Belang sind. Zahlen und konkrete Beispiele für Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt oder für spezifische Probleme aufgrund der derzeitigen MwSt-Vorschriften sind ausdrücklich erwünscht.

Wie oben bereits erwähnt, ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass diese öffentliche Konsultation Teil eines Bewertungsprozesses ist und dass in dieser Phase keine politischen Entscheidungen getroffen werden.

9. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die genaue Angabe Ihrer Daten ist wichtig: Name, Adresse, E-Mail, Tätigkeit, sonstige Informationen und, im Falle einer repräsentativen Organisation, die Vertretungsebene.

Bitte lesen Sie unbedingt die für diese Konsultation geltende Datenschutzerklärung über die Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten und Beiträge auf folgender Webseite: http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm.

Sie sollten sich darüber bewusst sein, dass gemäß der Datenschutzerklärung dieser laufenden öffentlichen Konsultation Ihre **Beiträge auf der Webseite der GD TAXUD** zusammen mit Ihrer

Identität **veröffentlicht** werden, es sei denn Sie haben die **Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten mit der Begründung abgelehnt**, dass diese Ihren berechtigten Interessen schaden würde. In diesem Fall ist eine anonyme Veröffentlichung Ihres Beitrags möglich. Andernfalls wird der Beitrag weder veröffentlicht noch wird sein Inhalt berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird auf derselben Webseite veröffentlicht. Zudem werden Rückmeldungen in den Bericht über die Folgenabschätzung und, sollte die Kommission diesen Weg beschreiten, in die Begründung eines Vorschlags für eine Richtlinie aufgenommen.